OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351617/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 12. Februar 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Erwachsenenvertreter B__, MA, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Dezember 2024, GZ: BHLLSO-2018-363176/72-HBE, betreffend Neubemessung der Leistung der Sozialhilfe und Einbehalt der laufenden Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Dezember 2024, GZ: BHLLSO-2018-363176/72-HBE, wurde unter Spruchpunkt I. die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 17. Oktober 2024, GZ: BHLLSO-2018-363176/66-AU, zuerkannte Leistung aufgrund der geänderten Einkommenssituation abgeändert und unter Spruchpunkt II. festgestellt, dass der noch offene Überbezug in der Höhe von 1.579,88 Euro gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG von der laufenden Leistung im Ausmaß von 15 % einbehalten wird.
Begründend wurde von der belangten Behörde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, mit Bescheid vom 17. Oktober 2024 seien dem Bf Leistungen der Sozialhilfe von 1. November 2024 bis 30. Juni 2025 zuerkannt worden. Am 18. November 2024 habe der Bf bekanntgegeben, dass er seit 1. August 2024 einer fähigkeitsorientierten Aktivität bei C__ nachgehe und dafür ein durchschnittliches Taschengeld in der Höhe von 391,65 Euro (Durchschnittswert von August 2024 bis November 2024) monatlich beziehe. Am 4. Dezember 2024 sei bekanntgegeben worden, dass der Bf seit Oktober 2024 Wohnbeihilfe in der Höhe von 135,61 Euro monatlich beziehe. Die Wohnbeihilfe sei bis September 2025 zuerkannt worden. Aufgrund dieser Eingaben sei eine Neuberechnung des Sozialhilfeleistungsanspruches erforderlich geworden und habe sich ein Überbezug in der Höhe von 1.579,88 Euro ergeben. Die Wohnbeihilfe sowie das Taschengeld der C__ seien als Einkommen zu werten und würden auf den für den Bf maßgeblichen Richtsatz angerechnet werden. Im Zuge der Aufrollung der bereits ausbezahlten Leistungen habe sich eine Restverbindlichkeit ergeben und belaufe sich der Rückstand auf 1.579,88 Euro. Gleichzeitig wurde von der Behörde ausgeführt, dass dem Bf ein Freibetrag nach § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG gewährt werde.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seinen Erwachsenenvertreter innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, die belangte Behörde begründe die Neuberechnung der Sozialhilfe mit der zusätzlichen Anrechnung sowohl des Taschengeldes aus der fähigkeitsorientierten Aktivität ab 1. August 2024 in der Höhe von 391,65 Euro als auch der Wohnbeihilfe ab 1. August 2024 in der Höhe von 135,61 Euro, wobei beim Taschengeld der C__ gemäß § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG ein Anrechnungsfreibetrag von 35 %, das seien 137,08 Euro, gewährt worden sei und daher vom Taschengeld der C__ nur 254,57 Euro angerechnet würden. Während gegen die volle Anrechnung des Unterhalts (155 Euro) und der Wohnbeihilfe (135,61 Euro) keine Einwände bestünden, würden hinsichtlich der Anrechnung des Taschengeldes der C__ – dabei handle es sich um eine fähigkeitsorientierte Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG – die

Verordnungen der Oö. Landesregierung (LGBl. Nr. 48/2023 und LGBl. Nr. 103/2024) über die Festlegung anrechnungsfreier Teile von Einkünften bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe eingewendet. Demnach seien bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe Einkünfte aus einer fähigkeitsorientierten Aktivität im Ausmaß von monatlich 15 % des Richtsatzes für alleinstehende oder alleinerziehende Personen, jedoch höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Einkünfte, nicht anzurechnen. Dies entspreche im Jahr 2024 bei einem Richtsatz für Alleinstehende in der Höhe von 1.155,84 Euro einem Freibetrag in der Höhe von 173,38 Euro (Abzug von 218,27 Euro statt 254,57 Euro), im Jahr 2025 bei einem Richtsatz in der Höhe von 1.209,01 Euro einem Freibetrag in der Höhe von 181,35 Euro (Abzug von 210,30 Euro statt 254,57 Euro). Bei Anwendung der genannten Verordnungen hätte der Bf im September 2024 einen aliquoten Sozialhilfeanspruch in der Höhe von 104,34 Euro (statt 99,50 Euro), von Oktober 2024 bis Dezember 2024 einen Sozialhilfeanspruch in der Höhe von 646,96 Euro (statt 610,66 Euro) und von Jänner 2025 bis Juni 2025 einen Anspruch in der Höhe von 708,10 Euro (statt 663,83 Euro) zugesprochen bekommen. Im konkreten Fall zeige sich daher, dass der Bf durch § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG im Vergleich zu den oben genannten Verordnungen schlechtergestellt werde, was entgegen der Intention des Landesgesetzgebers, die (Wieder-)Aufnahme einer Beschäftigung zu fördern, stehe. Anders formuliert: Anspruchsberechtigte, die bereits länger als ein Jahr einer fähigkeitsorientierten Beschäftigung nachgehen, wodurch die auf zwölf Monate befristete Bestimmung des § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG nicht zur Anwendung komme, wären bessergestellt als der Bf. Aus den höheren Anrechnungsbeträgen des § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG im Vergleich zu den Verordnungen über die Festlegung anrechnungsfreier Teile von Einkünften bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe ergebe sich auch ein geringerer Überbezug in der Höhe von bloß 1.466,14 Euro per 31. Dezember 2024.

Es werde daher der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

3. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich bereits daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, österreichischer Staatsbürger, geboren am tt.mm.jjjj, ist seit Jahren im Bezug der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Zuletzt wurde dem Bf mit Bescheid vom 17. Oktober 2024, GZ: BHLLSO-2018-363176/66-AU, Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG befristet bis 30. Juni 2025 gewährt. Angerechnet wurde als Einkommen der Unterhalt des Vaters.
Am 18. November 2024 wurde vom Erwachsenenvertreter des Bf bekanntgegeben, dass der Bf seit 1. August 2024 einer fähigkeitsorientierten Aktivität bei C__ nachgeht und dafür ein durchschnittliches Taschengeld in der Höhe von 391,65 Euro (Durchschnittswert von August 2024 bis November 2024) monatlich bezieht.
Mit 4. Dezember 2024 wurde vom Erwachsenenvertreter des Bf bekanntgegeben, dass der Bf seit Oktober 2024 Wohnbeihilfe in der Höhe von 135,61 Euro monatlich bezieht. Die Wohnbeihilfe wurde befristet bis September 2025 zuerkannt.
Durch die Behörde erfolgte aufgrund der Änderung der Einkommensverhältnisse eine Neuberechnung des Sozialhilfeanspruches und eine Rückverrechnung ab 1. August 2024. Diese Aufrollung ergibt eine Restverbindlichkeit (inklusive bereits bestehender Verbindlichkeiten) in der Höhe von 1.579,88 Euro. Hinsichtlich der Einkünfte aus der Tätigkeit durch die Maßnahme der fähigkeitsorientierten Aktivität wurde von der Behörde ein Freibetrag bis 31. Juli 2025 nach § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG gewährt.

4.2. Der hier relevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt. Vom Bf wird weder der Erhalt des Taschengeldes aus der fähigkeitsorientierten Aktivität, noch der Erhalt der Wohnbeihilfe bestritten und werden auch die diesbezüglich von der Behörde angenommenen Beträge nicht angezweifelt. Der Bf bringt unrichtige rechtliche Beurteilung im Hinblick auf die Anwendung des § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG vor.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
Nach Abs. 2 dieser Bestimmung zählen zu den Leistungen Dritter im Sinne des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

Gemäß § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG ist Personen, die während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

Nach § 27 Abs. 4 ist, wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

Nach § 1 der Verordnungen der Oö. Landesregierung LGBl. Nr. 48/2023 und LGBl. Nr. 103/2024 über die Festlegung anrechnungsfreier Teile von Einkünften bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind, sofern nicht § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG anzuwenden ist, bei der Bemessung der monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch nach § 7 Oö. SOHAG Einkünfte aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 3 Oö. Chancengleichheitsgesetz im Ausmaß von monatlich 15 % des Richtsatzes für eine alleinstehende oder eine alleinerziehende Person nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG, jedoch höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Einkünfte, nicht anzurechnen.

5.2. Wie sich aus § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG ergibt, wird Personen, die während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten eingeräumt.
Nach den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) soll dieser Freibetrag neben dem Bezug von Sozialhilfe die bezugsberechtigten Personen zum (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt motivieren. Ausdrücklich angeführt wird in den Erläuternden Bemerkungen, dass unter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit insbesondere auch die Aufnahme von Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 Oö. Chancengleichheitsgesetz zu verstehen ist.
Demgegenüber steht die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Festlegung anrechnungsfreier Teile von Einkünften bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe, die nicht nur für die Dauer von zwölf Monaten einen Freibetrag hinsichtlich der Einkünfte aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der fähigkeitsorientierten Aktivität festlegt, sondern einen unbefristeten Freibetrag vorsieht. Unterschiedlich geregelt ist auch das Ausmaß dieses Freibetrages, dieser wird mit 15 % des Richtsatzes für eine alleinstehende oder eine alleinerziehende Person nach § 7 Abs. 2 Z 1 bis 3 Oö. SOHAG festgesetzt.

Gegenständlich wurde von der Behörde für die Berechnung des Freibetrages § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG herangezogen. Dagegen wendet sich der Bf und bringt in der Beschwerde vor, gegenständlich müssten vielmehr die Verordnungen der Oö. Landesregierung über die Festlegung anrechnungsfreier Teile von Einkünften bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe zur Anwendung gelangen. Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen ergebe sich bei Heranziehung des § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG ein geringerer Freibetrag für den Bf. Soweit der Bf in diesem Zusammenhang vorbringt, dies würde nicht der Intention des Landesgesetzgebers entsprechen, ist vorweg auszuführen, dass auf die Absicht des Gesetzgebers erst dann zurückzugreifen ist, wenn die „Ausdrucksweise" des Gesetzes zweifelhaft bzw. unklar ist. Dies ist gegenständlich nicht der Fall:
Der Verordnungsgeber nimmt in § 1 ausdrücklich Bezug auf § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG; aus der Wortfolge *„sofern nicht § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG anzuwenden ist*", ergibt sich eindeutig, dass vorrangig diese Gesetzesbestimmung zu gelten hat. Es besteht sohin kein Zweifel, dass der Gesetzgeber bei Vorliegen der Voraussetzungen Personen, die eine Beschäftigungsmaßnahme nach dem Oö. ChG während des Bezuges der Sozialhilfe aufnehmen, mit sonstigen Sozialhilfebeziehern gleichstellen wollte. Dafür spricht nicht nur der Gesetzestext, sondern auch das Faktum, dass die Verordnungen der Oö. Landesregierung über die Festlegung anrechnungsfreier Teile von Einkünften bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe zeitlich nach § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG in Kraft getreten sind. Hätte der Verordnungsgeber für Einkünfte aus einer Maßnahme der fähigkeitsorientierten Aktivität eine zu § 15 Abs. 4 abweichende Regelung schaffen wollen, hätte er dies bei der Entstehung der Verordnungen entsprechend formuliert und nicht die Formulierung *„sofern nicht § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG anzuwenden ist*" gewählt. Dem Verordnungsgeber kann nicht unterstellt werden, dass er dem eindeutigen Verordnungstext eigentlich einen anderen Erklärungswert beimessen wollte.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von der belangten Behörde zu Recht § 15 Abs. 4 Oö. SOHAG angewendet wurde und sohin die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier